



Antwortformular Vernehmlassung Berufsauftrag

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> einzugeben. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich oder elektronisch ausfüllen. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen zur Vernehmlassung unter www.volksschulamt.zh.ch (> Vernehmlassungen 2009) zu finden.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: **GRÜNE**

Kontaktperson: Claudia Gambacciani

Adresse: Ackerstrasse 44, 8005 Zürich

Telefon: 044 440 75 50

E-Mail:

Gruppe:

<input type="checkbox"/> Politische Partei	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verband
<input type="checkbox"/> Lehrpersonen	<input type="checkbox"/> Regierung/Verwaltung	<input type="checkbox"/> Ausbildung
<input type="checkbox"/> Schulleitungen	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/>

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
-	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht, bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

Stellungnahme zum Berufsauftrag

A. Tätigkeitsbereiche

- 1.1 Tätigkeitsbereich Unterricht: Pro Wochenlektion wird pauschal und unabhängig von der Schulstufe eine jährliche Arbeitszeit von 57 Stunden angerechnet. (§ 7 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

- 1.2 Eine Lehrperson mit Vollpensum muss während mindestens 20 Wochenlektionen unterrichten. Bei Lehrpersonen in Teilzeit gilt die minimale Unterrichtsverpflichtung anteilmässig. Die Schulpflege kann Ausnahmen bewilligen. (§ 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

1.3 Für die weiteren Tätigkeitsbereiche werden minimale Arbeitszeiten festgelegt, die anteilmässig zum Vollpensum stehen. Dabei gelten folgende Werte:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - Schule | 60 Stunden |
| - Schülerinnen und Schüler und Eltern | 50 Stunden |
| - Weiterbildung | 30 Stunden |

(§ 12 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: Wir erachten die 30 Stunden der Weiterbildung zu knapp bemessen.

1.4 In den weiteren Tätigkeitsbereichen können darüber hinaus weitere Arbeitszeiten vereinbart werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.
(§ 10b Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

- 1.5 Die Lehrperson erbringt gegenüber der Schulleitung den Nachweis, dass sie die (minimale oder vereinbarte) Arbeitszeit für die weiteren Tätigkeitsbereiche erfüllt hat. Über die Form des Nachweises entscheidet die Schulleitung.
(§ 10a Abs. 2 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: Die Schulpflege soll über die Form des Nachweises entscheiden. Wir erachten eine Quartalerhebung in der Einführungsphase zudem als Steuerungsinstrument als effektiver.

- 1.6 Die besonderen Tätigkeitsbereiche werden pauschal an die Arbeitszeit angerechnet. Dabei gelten folgende Werte:
- | | |
|---|-------------------------------|
| - Klassenlehrperson | 80 Stunden pro Klasse |
| - Integrierte Sonderschülerinnen und -schüler | 25 Stunden pro Schüler/in |
| - Förderlehrpersonen (IF) | 4 Stunden pro Wochenlektion |
| - Lehrpersonen in der Berufseinführung | 1.5 Stunden pro Wochenlektion |
- (§ 7 Abs. 4 und § 12a Lehrpersonalverordnung sowie § 7 Abs. 2 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen)

++

+

-

--

Bemerkungen:

B. Ressourcenmodell

- 2.1 Die Schulleitung sorgt für Übereinstimmung zwischen Stellenplan und Anstellungsumfang aller Lehrpersonen. Die Lehrpersonen tragen die Verantwortung, dass die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit zielgerichtet und effizient eingesetzt wird.
(§ 10a Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

- 2.2 Pro Vollzeiteinheit werden 28 Wochenlektionen (Integrative Förderung 26 Wochenlektionen) eingesetzt.
(§ 2 Abs. 5 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

C. Planung Arbeitseinsatz Lehrpersonen

- 3.1 Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtpensum zu und vereinbaren die weiteren Tätigkeitsbereiche (Planung des Arbeitseinsatzes) (§ 10b Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

D. Arbeitszeitsaldo

- 4.1 Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann nur entstehen,
- wenn die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt
 - wenn die Lehrperson ausserordentliche Leistungen im Rahmen der weiteren Tätigkeitsbereiche erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zwei Wochen informiert

(§ 11 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen: Die erläuterte Annahme, wie ein positiver Arbeitssaldo entstehen kann, setzt voraus, dass die Steuerinstrumente so angelegt sind, dass die Schulleitung auch tatsächlich darauf innert nützlicher Frist Anpassungen erlassen kann.

- 4.2 Ein positiver Arbeitssaldo wird grundsätzlich übertragen (und nicht ausbezahlt)
(§ 11 Abs. 2 und 3 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen: Die Arbeitsstunden sollen nicht ausbezahlt, jedoch maximal 100 Stunden übertragen werden können.

- 4.3 Eine Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos ist in folgenden Fällen möglich:
- Aufwändiges Hausamt, wenn mehr als 50 Stunden nachgewiesen werden können
 - Wenn eine Lehrperson im Vollpensum angestellt ist und die zur Verfügung stehende Vollzeiteinheiten nicht ausgeschöpft werden konnten (z.B. durch die Zuweisung einer weiteren Unterrichtslektion, die von keiner anderen Lehrperson übernommen werden konnte).

(§ 2d Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

E. Kindergartenstufe

- 5.1 Die Unterrichtszeiten der Kindergartenstufe entsprechen jenen der Primarstufe. In der Regel finden an fünf Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen statt.
(§ 7a Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: Die genannten Stunden sollen verbindlich in diesem Umfang erteilt werden.

- 5.2 Pro Regelklasse der Kindergartenstufe werden zusätzlich 0,02 Vollzeiteinheiten eingesetzt. Damit wird dem besonderen Aufwand in der Schnittstelle zwischen Elternhaus und Einschulung Rechnung getragen.

++

+

-

--

Bemerkungen:

F. Weitere Änderungen im Rahmen des Berufsauftrags

6.1 Das jährlich ändernde Pensum der Fachlehrpersonen Handarbeit und Hauswirtschaft wird abgeschafft.

++

+

-

--

Bemerkungen:

6.2 Der Unterricht in Halbklassen oder Teamteaching in der 1. und 3. Primarklassen wird auf 8 Wochenlektionen reduziert, um die Kostenneutralität in Bezug auf die Arbeitszeit pro Unterrichtslektion zu gewährleisten.
(§ 5 Volksschulverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: Wir bevorzugen jedoch, dass als Schwergewicht Teamteaching-Lektionen erteilt werden.

G. Weitere Änderungen des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung

a) Schulleitungen

- 7.1 Auf die minimale Unterrichtsverpflichtung wird verzichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt nach wie vor über ein Lehrdiplom.
(§ 6 Lehrpersonalgesetz)

++

+

-

--

Bemerkungen:

- 7.2 Mit den Vollzeiteinheiten für Schulleitungen kann auch der Beschäftigungsumfang von Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben der Schulleitung erhöht werden.
(§ 2c Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: Wobei wir der Ansicht sind, dass Führungsaufgaben nicht delegiert werden können, nur administrative und organisatorische Aufgaben.

b) Kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen

8.1 Das Mindestpensum fällt weg. Sämtliche Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, unterstehen dem Lehrpersonalgesetz. Dies gilt auch für Fachlehrpersonen.

(§ 1 und § 6 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz sowie § 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

8.2 Die Schulpflege und Schulleitung organisieren ihre Schule so, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten und in einer Schule tätig sind. Sie verzichten nach Möglichkeit auf Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 %.

(§ 6 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz und § 8 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: „Nach Möglichkeit“ ist dabei zu streichen.

c) Kündigungsfrist und Kündigungstermin

9.1 Für alle Lehrpersonen besteht eine einheitliche Kündigungsfrist von 5 Monaten.
(§ 8 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz)

++

+

-

--

Bemerkungen:

9.2 Kann eine vorgesehene Kündigung wegen mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens nicht auf Ende des Schuljahres vollzogen werden, weil die Lehrperson wegen Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist, kann die Kündigung ausserterminlich erfolgen.
(§ 8 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

++

+

-

--

Bemerkungen:

d) Probezeit für Lehrpersonen

10. Die ersten viereinhalb Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden. Ein Anstellungsverhältnis, das auf Beginn des Schuljahres begründet wurde, kann demnach vor den Herbstferien oder vor den Weihnachtsferien aufgelöst werden.
(§ 7 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

++ + - --

Bemerkungen:

e) Zulagen für Lehrpersonen

- 11.1 Die Mehrklassenzulage wird umgewandelt in eine Zulage für besondere Verhältnisse. Die Schulpflege gewährt jenen Lehrpersonen eine Zulage, die in ihrer Klasse besondere Verhältnisse haben und dadurch eine ausserordentliche Leistung erbringen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen: Die Definition „besondere Verhältnisse“ ist zu allgemein gehalten und wird willkürlich ausgelegt oder angewendet werden. Der Ausdruck „Mehrklassen“ ist klar definiert und damit weiterhin mit einer Zulage zu versehen.

- 11.2 Maximal 20 % der Lehrpersonen können bei der Gewährung der Zulage berücksichtigt werden (Ausnahmeregelung bei kleineren Gemeinden mit weniger als zwölf Lehrpersonen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen: Siehe 11.1.

- 11.3 Der Zulagenbetrag wird aufgrund der gewährten Vollzeiteinheiten berechnet und den Gemeinden mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt im Frühling als Einmalzulage durch das Volksschulamt.
(§ 19 und Anhang B Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen: Siehe 11.1.

f) Anteilmässiger Lohn bei Tätigkeiten auf verschiedenen Schulstufen

12. Eine Förderlehrperson der Primarstufe erhält für die Tätigkeit als Förderlehrerin auf der Kindergartenstufe ihren Lohn in der Lohnkategorie der Primarstufe, wenn das Pensum als Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe nicht mehr als einen Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson ausmacht.
(§ 15 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen: In der Volksschule soll eine Förderlehrperson nach einem einheitlichen Ansatz entlohnt werden, unabhängig der Stufe.

g) Alternierender Unterricht auf der Kindergartenstufe

13. Auf der Kindergartenstufe ist es möglich, dass Lehrpersonen, die sich die ganze Stelle teilen, am Mittwoch abwechslungsweise unterrichten und ihnen der Lohn als Durchschnitt der beiden Wochen ausgerichtet wird.
(§ 7a Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Schlussbemerkungen:

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 30. September 2009** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich
Vernehmlassung Berufsauftrag
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Elektronisch: berufsauftrag@vsa.zh.ch

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:
berufsauftrag@vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 66